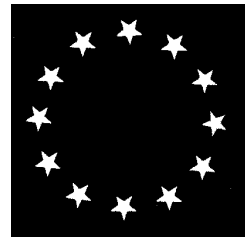


RheinlandPfalz



G r u n d s ä t z e

des Landes Rheinland-Pfalz
für

**biotechnische Pflanzenschutz-
verfahren im Obst- und Weinbau**

des
Förderprogramms Umweltschonende
Landbewirtschaftung
(FUL)

Programmteil XII

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Stiftstraße 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
Abt. 6 - Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt,

in Zusammenarbeit mit
DLR Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrar und Umwelt

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

DLR Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-5@dlr.rlp.de

Mainz, 5. Auflage Juni 2004

Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für
biotechnische Pflanzenschutzverfahren
im Obst- und Weinbau
des
Förderprogramms
Umweltschonende Landwirtschaft
(FUL)

Programmteil XII

Für Teilnehmer der „Förderung von Maßnahmen zur Einführung und Beibehaltung extensiver Erzeugungspraktiken aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume (Förderprogramm Umweltschonende Landwirtschaft – FUL)“ gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt in der jeweils geltenden Fassung, Programmteil XII: „Einführung und Beibehaltung von biotechnischen Pflanzenschutzverfahren im Obst- und Weinbau“ ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz zwingend vorgeschrieben.

Inhalt:

- 1 Allgemeine Regelungen
 - 2 Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen
 - 3 Anlagen
- Anlage 1: Aufzeichnungen

Für Teilnehmer am Programmteil XII - „Einführung und Beibehaltung von biotechnischen Pflanzenschutzverfahren im Obst- und Weinbau“ im Rahmen des FUL ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze zwingend vorgeschrieben.

1 Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen die Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ einzuhalten. Das umfasst die Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regeln, insbesondere der Regeln des Pflanzenschutzes und der Düngung.

2 Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Biotechnische Traubenwicklerbekämpfung nach der „Pheromon-Verwirrungsmethode“

Die Anwendergemeinschaft bzw. der Teilnehmer muss folgende Auflagen einhalten:

- Es muss eine zusammenhängende Rebfläche mit einer Mindestgröße von 2 Hektar eingebracht werden.
- Die nachfolgend aufgeführten Produkte müssen gemäß den Vorgaben der jeweiligen Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Weinbauberatung eingesetzt werden:
 - RAK 1 Neu Einbindiger Traubenwickler
 - RAK 1 + 2

Die vom Hersteller oder der staatlichen Weinbauberatung vorgegebene Aufwandmenge muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können. Im Folgejahr sind spätestens zum Zeitpunkt der Ausbringung die alten (leeren) Dispenser zu entfernen.

- Es ist eine Erfolgskontrolle zur Überwachung des Bekämpfungsverfahrens durchzuführen. Die Vorgaben der Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Weinbauberatung, wie z.B. Pheromonfallenkontrollen und Befallsbonituren sind durchzuführen und die Auswertungsergebnisse gemäß Anlage 1 unverzüglich aufzuzeichnen.
Bei Überschreiten der von der staatlichen Weinbauberatung regional-spezifisch festgelegten Schadschwellen dürfen auf der Befallsfläche von der staatlichen Weinbauberatung empfohlene Insektizide zur Befallsminderung ausgebracht werden. Hierfür ist eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) erforderlich.
- Auf Flächen, auf denen der Befall im Vorjahr über 5 % in der Summe für den Einbindigen und Bekreuzten Traubenwickler lag (d.h. von 100 Trauben weisen 5 Trauben Traubenwicklerlarven auf), darf die erste Generation bei der Anwendung der Pheromon-Verwirrungsmethode mit von der staatlichen Weinbauberatung empfohlenen Insektiziden zur Befallsminderung zusätzlich behandelt werden. Hierfür ist eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) erforderlich.

2.2 Biotechnische Apfelwicklerbekämpfung nach der „Pheromon-Verwirrungsmethode“

Die Anwendergemeinschaft bzw. der Teilnehmer muss folgende Auflagen einhalten:

- Es müssen in räumlicher Nähe befindliche Apfelanbauflächen mit einer Mindestgröße von 2 Hektar eingebracht werden (eine Trennung einzelner Apfelanbauflächen durch kleinere Flächen anderer Kulturen ist zulässig).
- Die nachfolgend aufgeführten Produkte müssen gemäß den Vorgaben der jeweiligen Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Obstbauberatung eingesetzt werden:
 - RAK 3 + 4*: Nur Apfelwickler
 - RAK 3 + 4

Die vom Hersteller oder der staatlichen Obstbauberatung vorgegebene Aufwandmenge muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können. Im Folgejahr sind spätestens zum Zeitpunkt der Ausbringung die alten (leeren) Dispenser zu entfernen.

- Es ist eine Erfolgskontrolle zur Überwachung des Bekämpfungsverfahrens durchzuführen. Die Vorgaben der Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Obstbauberatung, wie z.B. Pheromonfallenkontrollen und Befallsbonituren sind durchzuführen und die Auswertungsergebnisse gemäß Anlage 1 unverzüglich aufzuzeichnen. Bei Überschreiten der Schadschwelle dürfen auf der Befallsfläche von der staatlichen Obstbauberatung empfohlene Insektizide zur Befallminderung ausgebracht werden. Hierfür ist eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) erforderlich.
- Auf Flächen, in denen der Befall im Vorjahr über 1% (d.h. von 100 Früchten weist eine Frucht Fraßschäden auf) lag, darf die erste Generation mit von der staatlichen Obstbauberatung empfohlenen Insektiziden zur Befallsminderung behandelt werden. Hierfür ist eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) erforderlich.

3 Anlagen

**Anlage 1: M U S T E R Aufzeichnungen für den FUL Programmteil XII:
Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Obstbau –
Biotechnische Apfelwicklerbekämpfung**

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Ferdinand Ful Fulgasse 1 66666 Fulhausen Nr. 336054020000		
Standort Fulweide	Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung 1, 2, 3	
Boniturtermin (einmal pro Woche)	Apfelwickler Falterfänge Anzahl Falter / Falle	Anzahl Falter / Falle
17. Woche	0	
18. Woche	1	
19. Woche	2	
20. Woche	0	
21. Woche	0	
22. Woche	0	
23. Woche	0	
24. Woche	0	
25. Woche	0	
26. Woche	0	
27. Woche	0	
28. Woche	0	
29. Woche	0	
30. Woche	0	
31. Woche	1	
32. Woche	0	
36. Woche	0	
37. Woche	0	
Erfolgskontrolle	Anzahl befallene Früchte / 200 Früchte je Hauptsorte(n)	
Fruchtschäden durch 1. Generation (ca. Ende Juni)	0	
Fruchtschäden bei der Ernte	10	
Vorjahresbefall bei der Ernte	2	
Keine Verpflichtung zum Ausfüllen im FUL-Programm!		

Aufzeichnungen für den FUL Programmteil XII: Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Obstbau– Biotechnische Apfelwicklerbekämpfung

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)		
Standort	Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	
Boniturtermin (einmal pro Woche)	Apfelwickler Falterfänge Anzahl Falter / Falle	Anzahl Falter / Falle
17. Woche		
18. Woche		
19. Woche		
20. Woche		
21. Woche		
22. Woche		
23. Woche		
24. Woche		
25. Woche		
26. Woche		
27. Woche		
28. Woche		
29. Woche		
30. Woche		
31. Woche		
32. Woche		
36. Woche		
37. Woche		
Erfolgskontrolle	Anzahl befallene Früchte / 200 Früchte je Hauptsorte(n)	
Fruchtschäden durch 1. Generation (ca. Ende Juni)		
Fruchtschäden bei der Ernte		
Vorjahresbefall bei der Ernte		
Keine Verpflichtung zum Ausfüllen im FUL-Programm!		

**Anlage 2: M U S T E R Aufzeichnungen für den FUL Programmteil XII:
Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau –
Biotechnische Traubenwicklerbekämpfung**

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Ferdinand Ful Fulgasse 1 66666 Fulhausen Nr. 336054020000										
Standort Fulhang		Fläche 65 ha		Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung 1, 2, 3, 5, 10,						
Boniturtermin (einmal pro Woche)		Station 1 Traubenwickler Falterfänge ¹⁾ Anzahl Falter / Falle BTW / ETW²⁾		Station 2 Traubenwickler Falterfänge ¹⁾ Anzahl Falter / Falle BTW / ETW²⁾		Station 3 Traubenwickler Falterfänge ¹⁾ Anzahl Falter / Falle BTW / ETW²⁾				
1. Generation (ab Falterflugbeginn) Datum				23.04.1998						
1. Woche		1 / 0		0 / 1		1 / 1				
2. Woche		0 / 0		0 / 0		0 / 0				
3. Woche		0 / 0		1 / 1		0 / 0				
4. Woche		1 / 2		2 / 2		0 / 1				
5. Woche		1 / 1		0 / 1		0 / 0				
6. Woche		0 / 0		0 / 0		0 / 0				
2. Generation (ab Falterflugbeginn) Datum				25.06.1998						
1. Woche		1 / 0		0 / 0		0 / 0				
2. Woche		0 / 0		0 / 1		0 / 0				
3. Woche		0 / 1		2 / 1		0 / 0				
4. Woche		1 / 1		1 / 1		1 / 0				
5. Woche		1 / 0		1 / 0		0 / 0				
6. Woche		0 / 0		0 / 0		0 / 0				
Befallskontrolle		Anzahl Larven / 50 Gescheine oder 50 Trauben ³⁾								
1. Generation		0	1	0	2	1	2	2		
2. Generation		0	1	1	0	1	0	3		

¹⁾ pro 30 Hektar eine Kontrollstation mit jeweils einer Falle Bekreuzter und Einbindiger Traubenwickler auswerten

²⁾ BTW = Bekreuzter Traubenwickler , ETW = Einbindiger Traubenwickler

³⁾ pro 10 Hektar mindestens eine Befallskontrolle durchführen

Aufzeichnungen für den FUL Programmteil XII: Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau – Biotechnische Traubenwicklerbekämpfung

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)									
Standort		Fläche		Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung					
Boniturtermin (einmal pro Woche)		Traubenwickler Falterfänge ¹⁾ Anzahl Falter / Falle BTW / ETW²⁾		Traubenwickler Falterfänge ¹⁾ Anzahl Falter / Falle BTW / ETW²⁾		Traubenwickler Falterfänge ¹⁾ Anzahl Falter / Falle BTW / ETW²⁾			
1. Generation (ab Falterflugbeginn) Datum									
1. Woche									
2. Woche									
3. Woche									
4. Woche									
5. Woche									
6. Woche									
2. Generation (ab Falterflugbeginn) Datum									
1. Woche									
2. Woche									
3. Woche									
4. Woche									
5. Woche									
6. Woche									
Befallskontrolle		Anzahl Larven / 50 Gescheine oder 50 Trauben ³⁾							
1. Generation									
2. Generation									

¹⁾ pro 30 Hektar eine Kontrollstation mit jeweils einer Falle Bekreuzter und Einbindiger Traubenwickler auswerten

²⁾ BTW = Bekreuzter Traubenwickler , ETW = Einbindiger Traubenwickler

³⁾ pro 10 Hektar mindestens eine Befallskontrolle durchführen